

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



# Impulsinformationen

## Pflegedienste und Steuern

**Ausgabe: März 2011**



Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Nicolaistraße 11  
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0  
Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: [info@steuerbuero-berg.de](mailto:info@steuerbuero-berg.de)  
[info@bus-stb-gmbh.de](mailto:info@bus-stb-gmbh.de)

Web: [www.steuerbuero-berg.de](http://www.steuerbuero-berg.de)  
[www.bus-stb-gmbh.de](http://www.bus-stb-gmbh.de)

## Gutscheinregelung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Urteilen (VI R 21/09, 27/09, 41/10) anlässlich der Frage der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen erstmals Grundsätze zu der Unterscheidung von Barlohn und einem nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) bis zur Höhe von Euro 44 steuerfreiem Sachlohn aufgestellt.

Pressemitteilung vom 09.02.2011 des BFH (im Anhang)

Bei den Urteilen wurde von der von der Finanzverwaltung vertretenen Rechtsauffassung **entscheidend** abgewichen.

Die wesentlichen Änderungen in Kurzform:

- Die **Nennung** eines **Euro-Betrages** ist möglich (in diesem Zusammenhang können auch „Tankkarten“ genutzt werden).
- Eine **Höchstbetragsbenennung** ist zugelassen (z.B. Gutschein mit dem Vermerk „Benzingutschein im Wert von Euro 40,--“).
- Der Gutscheinempfänger kann aus einem **Warensortiment** auswählen (z.B. Gutschein über Euro 30,-- bei einer bestimmten Buchhandlung – ein gewünschtes Buch kann ausgewählt werden).
- Der Gutschein kann über **Kostenerstattung** abgewickelt werden (Arbeitnehmer tankt selbst bei der Tankstelle und erhält den bezahlten Betrag erstattet – Bestätigung auf dem Gutschein).

Weiter zu beachten bleibt:

- der Monatsbezug
- die Freigrenze von Euro 44

**Bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber reagieren.** Daher ist die bisher eingeschränkte Handhabung der Gutscheine (siehe auch unsere Impulsinformation aus September/2010) nach wie vor der sichere Weg.

Sollen die neuen Kriterien genutzt werden, empfehlen wir vorab eine **Anrufungsauskunft** beim Finanzamt, aus Gründen der Rechtssicherheit, einzuholen.

Wichtig: Bei laufenden **Betriebsprüfungen** durch das Finanzamt müssen die aktuellen Urteile berücksichtigt werden.

Wir werden zu diesem Thema weiter differenziert berichten und Praxisbeispiele vorstellen.

### Unser Tipp

Lesen Sie hierzu insbesondere den nächsten Beitrag im „background“.

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Diese Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Ein Beratungsvertrag kommt durch die Entgegennahme der Publikation nicht zustande.